

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 44/2015

Veröffentlicht am: 24.08.2015

Erste Änderung vom 20. Mai 2015

**Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg vom 16. Oktober 2013**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 08. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 20. Mai 2015 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

ARTIKEL 1

Der Studiengangtitel wird wie folgt geändert:

**Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Kulturelle Bildung an Schulen“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 16.10.2013**

Die nachstehenden Paragraphen sowie die werden wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ will die Studierenden qualifizieren, an Schulen (oder anderen Bildungseinrichtungen) kulturelle Bildungs- und Forschungsprozesse anzuregen, aufzubauen, zu begleiten und nachhaltig zu verankern. Im Zentrum stehen die Vermittlung von Kompetenzen, die die Studierenden befähigen, einen Beitrag zur kulturellen Schulent-

wicklung an der Schnittstelle von Schule und außerschulischen Kulturpartnern zu leisten.

(2) Mit der Formulierung so genannter Kompetenzlinien werden die grundlegenden und zugleich charakteristischen Kompetenzen beschrieben, die im übergeordneten Sinne für eine erfolgreiche Arbeit an der Schnittstelle zwischen Schule und außerschulischen Kulturpartnern von größter Wichtigkeit sind. Sie bilden ein kontinuierliches Kompetenzraster, welches im gesamten Studienverlauf gefördert wird und von den Studierenden nach dem Abschluss des Studiums vernetzt in der Berufspraxis genutzt werden soll.

- Kompetenzlinie 1: Sich im Modus des Ästhetischen bewegen;
- Kompetenzlinie 2: Gruppenprozesse verstehen und moderieren;
- Kompetenzlinie 3: Vernetzungen initiieren und nutzen;
- Kompetenzlinie 4: Interdisziplinär denken und handeln;
- Kompetenzlinie 5: Dokumentieren und Reflektieren.

Zur Erreichung dieses mehrdimensionalen Qualifikationsprofils zielt der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ des Weiteren auf die Entwicklung bestimmter Schlüsselkompetenzen und feldspezifischer Kompetenzen.

Schlüsselkompetenzen:

Die Studierenden verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Selbstreflexion;
- Wahrnehmungsfähigkeit;
- Teamfähigkeit;
- Selbstständige Erschließung neuer Handlungsfelder;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Vermittlungsfähigkeit;
- Produktiver Umgang mit Widerständen und Fremdheitserfahrungen;
- Moderations- und Leitungsfähigkeit;
- Präsentationsfähigkeit;
- Wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit;
- Organisationsfähigkeit (z.B. in Form von eigenen Projekten).

Feldspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden können:

- Bedingungen und Wirkungen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in seinem bildenden Potenzial (im eigenleiblichen Erleben wie in der theoretischen Re-flexion) erkennen und reflektieren;
- künstlerische Prozesse beginnen, durchhalten, intensivieren und mit anderen darüber kommunizieren;
- eigene ästhetische und künstlerische Impulse aufgreifen und im Prozess mit anderen weiterentwickeln;
- Gruppenprozesse im Kontext kultureller Bildungs- und Forschungsanliegen wahrnehmen und moderieren;

- ihre Kenntnisse im Bereich des Kulturmanagements (Öffentlichkeitsarbeit, Internetkommunikation, Networking, Fundraising, Kooperation mit Stiftungen und Kulturprogrammen) für ihre eigenen Projekte nutzen;
- Kooperationen und Vernetzungsprozesse mit fachbezogenen Partnern im kulturellen Feld (Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen, Kulturschulen) initiieren;
- Strukturen und Prozesse von und in Schule erkennen und nutzen;
- Kommunikative und strategische Fähigkeiten einsetzen, um Innovationen an Schule zu implementieren;
- relevante Fragestellungen aus dem Feld der kulturellen Bildung ableiten, entwickeln und wissenschaftlich bearbeiten.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen (als Lehrerin oder Lehrer, als Schulleiterin oder Schulleiter, als Künstlerin oder Künstler, als Pädagogin oder Pädagoge etc.) sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern u.a. möglich:

- Kulturelle Schulentwicklung an Schulen in allen Schulformen (Hinweis: die Übernahme von Stellen und Leitungsaufgaben an Schulen setzt i.d.R. ein Lehramtsstudium voraus und unterliegt den jeweiligen Landesregelungen);
- Kulturelle Vermittlungsarbeit an der Schnittstelle von Schule und außerschulischen Kultureinrichtungen, die in der Verantwortung von außerschulischen Trägern kultureller Arbeit liegen;
- Kulturelle Vermittlungsarbeit in freiberuflicher künstlerischer, kulturpädagogischer oder sozialpädagogischer Tätigkeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

a) entweder der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Pädagogik, Kunst, Kultur- oder Sozialwissenschaft im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) (siehe dazu auch § 4 (4)) oder

der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis der bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ gemäß Anlage 4.

b) Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung

geforderten zweijährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer zweijährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieselben zwei Jahre Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4 und 5.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ gliedert sich in die Studienbereiche:

1. Basis-Pflichtbereich (Modul 1);
2. Profil-Pflichtbereich (Modul 2);
3. Aufbau-Pflichtbereich (Modul 3);
4. Vertiefungs-Pflichtbereich (Modul 4);
5. Praxis-Pflichtbereich (internes Praxismodul 5);
6. Abschlussmodul (Modul 6).

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich der folgende Studienaufbau.

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodul	PF	9	
<i>Modul 1: Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung</i>	<i>PF</i>	<i>9</i>	
Profilmodul	PF	6	
<i>Modul 2: Künstlerische Erpro- bungsfelder</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Aufbaumodul	PF	12	
<i>Modul 3: Kooperation und Vernet- zung</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Vertiefungsmodul	PF	6	
<i>Modul 4: Systemische und instituti- onelle Strukturen</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Praxismodul	PF	12	
<i>Modul 5: Projektmodul: Kulturelle Praxis</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Abschlussmodul	PF	15	
<i>Modul 6: Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	<i>15</i>	
Summe		60	

(3) Bereich Basismodul (Pflicht, 9 LP) besteht aus folgendem Modul:

- Modul 1 Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung

Dieser Bereich vermittelt die elementaren Konzepte des Gegenstandsfeldes des ästhetischen und künstlerischen Handelns in praktischer anwendungsbezogener und

wissenschaftlich theoretischer Hinsicht. Er bedient die Kompetenzlinien 1,2,4 und 5 und ist strukturell sowie inhaltlich eng mit dem Bereich Profilmodul verzahnt.

(4) Bereich Profilmodul (Pflicht, 6 LP) besteht aus folgendem Modul:

- Modul 2 Künstlerische Erprobungsfelder

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit ihr bestehendes Profil im künstlerischen Bereich in Bezug auf die unterschiedlichen Kunstsparten auszuprobieren, zu erweitern und zu intensivieren. Es können erste Umsetzungsideen für den Bereich Praxismodul (Modul 5) entwickelt werden. Es werden v.a. die Kompetenzlinien 1,2,3 und 4 bedient.

(5) Bereich Aufbaumodul (Pflicht, 12 LP) besteht aus folgendem Modul:

- Modul 3 Kooperation und Vernetzung

In diesem Bereich werden den Studierenden Methoden und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und des Kulturmanagements vermittelt. Durch Hospitationen können sie das heterogene Gegenstandsfeld selbst erkunden. Das Modul ist strukturell und inhaltlich eng verzahnt mit dem Bereich Vertiefungsmodul und bedient die Kompetenzlinien 2,3 und 4.

(6) Bereich Vertiefungsmodul (Pflicht, 6 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 4 Systemische und institutionelle Strukturen

In diesem Bereich sollen die Studierenden ein vertiefendes Verständnis von Schule als System auf Grundlage eigener Felderkundungen an Schulen entwickeln und ihr erworbenes Wissen für die eigene Projektgestaltung in Modul 5 nutzen. Das Modul bedient v.a. die Kompetenzlinien 2,3 und 4.

(7) Bereich Praxismodul (Pflicht, 12 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 5 Projektmodul: Kulturelle Praxis

Dieser Bereich ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Modulen 1 – 4 ein eigenes Projekt im schulischen Kontext zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Er bedient alle Kompetenzlinien und ist als internes Praxismodul angelegt.

(8) Bereich Abschlussmodul (Pflicht, 15 LP) besteht aus dem Modul:

- Modul 6 Masterarbeit

Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein selbstgewähltes Thema im Rahmen des Gegenstandsfeldes auf wissenschaftlichem Niveau strukturiert und reflektiert zu bearbeiten. Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter:

www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/wb-kubis

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität zu entnehmen.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang angemeldet haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Im Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ ist kein Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich „Praxismodul“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber ohne Hochschulabschluss

(1) Bewerberinnen und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG jedoch ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen, die zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 5 berechtigt.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eig-

nungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz gemacht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein wissenschaftlicher Essay von 8 – 10 Seiten
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
3. Schulzeugnisse und Ausbildungszeugnisse
4. Etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im künstlerisch-gestaltenden Bereich und/ oder im Bereich der Vermittlungsarbeit im Feld der ästhetischen Bildung (Gruppen-, Seminar-, Workshopleitung, Kooperationspartner etc.) von mindestens vier Jahren.

Diese Unterlagen dienen der Darstellung der künstlerischen Expertise und stellen die Grundlage für das Eignungsgespräch dar. Im wissenschaftlichen Essay können die Bewerber und Bewerberinnen ihre Fertigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens unter Bezugnahme auf ihre eigene Arbeit im künstlerischen Feld darstellen.

(3) Bewerbungen zur Eignungsprüfung, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, nehmen nicht an der Eignungsprüfung teil.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) An der Eignungsprüfung nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Die Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

- Eine ausgewiesene Expertise im künstlerischen Bereich
 - entweder im Bereich des Künstlerisch-Gestaltenden

(freischaffende Künstlerin oder freischaffender Künstler, Mitglied eines Ensembles, Nachweis über Ausstellungen und Aufführungen etc.)

- oder durch Vermittlungsarbeit im künstlerischen Feld
(einschlägige Berufserfahrung an mindestens drei unterschiedlichen Institutionen;
Kooperationen im Feld der ästhetischen Bildung).

- Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung folgender Inhalte:
 - Literatur recherchieren;
 - Bibliographieren;
 - Zitieren und paraphrasieren;
 - Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- dem wissenschaftlichen Essay und
- dem Eignungsgespräch.

§ 5 Schriftliche Eignungsprüfung

(1) Als schriftliche Eignungsprüfung gilt das Verfassen eines wissenschaftlichen Essays, bei dem die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen einen Aufsatz auf wissenschaftlichem Niveau schreibt und fristgerecht bei der Eignungsfeststellungskommission einreicht. Themenvorschläge werden von der Eignungsfeststellungskommission formuliert. Sie können alternativ auch mit der Eignungsfeststellungskommission individuell abgestimmt werden.

(2) Im wissenschaftlichen Essay soll sich zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über folgende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt:

- Literatur recherchieren;
- Bibliographieren;
- Zitieren und paraphrasieren;
- Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Der wissenschaftliche Essay wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „bestanden“ gilt, wenn mindestens 40 von 60 Punkten erreicht wurden; als „nicht bestanden“ gilt, wenn weniger als 40 von 60 Punkten erreicht wurden. Die Bewertung erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Fachliche Einschlägigkeit der recherchierten und genutzten Literatur (0 – 15 Punkte);
2. Beachtung der formalen Regeln wissenschaftlichen Schreibens wie: Zitieren, Bibliographieren, Ordnen, Gliedern, Orthographie, Grammatik (0 – 15 Punkte);
3. Fachwissenschaftliche Güte und Differenziertheit der Darstellungen sowie deren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (0 – 15 Punkte);
4. Eigenständigkeit und Innovationsgehalt der Ausführungen auf der Grundlage fachlich relevanter Diskurslinien (0 – 15 Punkte).

(4) Das Ergebnis der ersten schriftlichen Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben. Sofern die Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung als bestanden gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen bzw. zweiten Teil der Eignungsprüfung.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungsgesprächs:

a) Das Eignungsgespräch wird in der Regel im Februar/ März vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. Das Eignungsgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von ca. 25 Minuten durch.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Eignungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den fachwissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewachsen und abgeschlossen gegenüber ist. Dafür bereitet der Bewerber oder die Bewerberin eine Darstellung der Konzeptualisierung der eigenen Arbeit in Form einer 5 – 10 minütigen Präsentation auf wissenschaftlichem Niveau vor, die im Rahmen des Eignungsgesprächs durchgeführt wird. Die Bewertung des Gesprächs folgt den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Güte der theoriegeleiteten Darstellung der bisherigen eigenen künstlerischen / kulturvermittelnden / pädagogischen Tätigkeit(en) (0 – 15 Punkte);
2. Güte der an aktuellen Fachdiskursen orientierten Analyse des Gegenstandsfeldes „ästhetische Bildung“ an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (0 – 15 Punkte);
3. Güte theoretisch fundierter innovativer Ideen und Visionen im Gegenstandsfeld (0 – 15 Punkten);
4. Güte professioneller Selbstreflexivität (0 – 15 Punkte).

(3) Das Eignungsgespräch wird gemäß der unter (2) genannten Kriterien als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „bestanden“ gilt, wenn mindestens 40 von 60 Punkten erreicht wurden; als „nicht bestanden“ gilt, wenn weniger als 40 von 60 Punkten erreicht wurden.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der Eignungsprüfung erneut teilzunehmen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, erhalten von der Universität einen gemäß § 5 (3) und § 6 (3) begründeten schriftlichen Bescheid und damit die Einladung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 5.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen gemäß § 5 (3) und § 6 (3) begründeten Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme an der Eignungsprüfung bewerben.

Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines ersten in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis einer bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder eine vergleichbare Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 gemacht werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Schreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin auf 2 – 3 Seiten die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele sowie etwaige Forschungsinteressen formuliert werden (Motivationsschreiben);
2. eine Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein künstlerisches Schaffen und/ oder ihre oder seine Arbeit im Feld der ästhetischen Bildung exemplarisch darstellt;
3. einen tabellarischen Lebenslauf;
4. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 1 Abs. 1 oder der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung;
5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im Bereich der kulturellen Bildung (Gruppenleitung, institutionelle und künstlerische Vorerfahrungen u.ä.).

Die Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben sollte der Eignungsfeststellungskommission in visueller oder audiovisuell gestützter Form vorliegen und Prozesse des eigenen künstlerischen Arbeitens und/ oder projektorientierten Handelns im Feld der ästhetischen Bildung darstellen können. Die Darstellungsform der Dokumentation ist jeder Bewerberin und jedem Bewerber freigestellt (wenn Fotos und Bilder, dann max. 10 Stück; wenn audiovisuelle Aufzeichnungen, dann max. 5 Minuten Präsentationszeit). Die Dokumentation dient als Grundlage für das sich anschließende Auswahlgespräch und geht nicht in die Bewertung mit ein.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

a) Die Note des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses (bis zu 15 Punkte). Die Bewertung erfolgt gem. § 28 (2) Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13.09.2010 oder durch die bestandene Eignungsprüfung gemäß Anlage 4, die mit einem Wert von 8 Punkten eingeht.

b) Die Beurteilung der eingereichten Dokumente gemäß § 3, Ziffer 1, 3 und 5 (0 – 15 Punkte):

1. Fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld „ästhetische Bildung an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung“ (bis zu 3 Punkte);
2. Vorliegen und Darstellung einschlägiger praktischer (künstlerischer / kulturvermittelnder / kunstpädagogischer) Erfahrungen im Arbeitsfeld (was auch durch entsprechende Tätigkeitsnachweise zu belegen ist; vgl. § 3 (2)) (bis zu 3 Punkte);
3. Darstellung und Reflexion persönlicher und beruflicher Potenziale und Grenzen sowie Formulierung entsprechender Studien- und Lernziele im Sinne einer professionellen Selbstreflexivität (bis zu 3 Punkte);
4. Artikulation möglicher Weiterentwicklungen (Innovationen) des Feldes unter Nutzung praktischer beruflicher Erfahrungen sowie einschlägiger fachwissenschaftlicher Diskurse (bis zu 3 Punkte);

5. Nachvollziehbarkeit, Klarheit, Differenzierungsgrad der Darstellungen (bis zu 3 Punkte).

c) Das Auswahlgespräch (0 – 15 Punkte):

1. Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit im Hinblick auf die eigenen Mittel und Aussageabsichten sowie deren mögliche Weiterentwicklungen (bis zu 3 Punkte);
2. Reflexion der eigenen bisherigen Erfahrungen im Schnittfeld von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (bis zu 3 Punkte);
3. Reflexion der eigenen Potenziale und Kompetenzen im Hinblick auf das Schnittstellenmanagement sowie wünschbare persönliche und berufliche Kompetenzgewinne durch das Studium (bis zu 3 Punkte);
4. Innovative Ideen zur Weiterentwicklung des Feldes (bis zu 3 Punkte);
5. Form der Darstellungen und Argumentationen (Klarheit, Engagement, Aufgeschlossenheit, Flexibilität, Sensibilität, Überzeugungskraft) (bis zu 3 Punkte).

(3) Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens 30 von 45 Punkten erreicht wurden.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im März/ April vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Das Auswahlgespräch folgt den Kriterien gemäß § 4 (2) c).

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen gemäß § 4 (2) begründeten schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem

wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen gemäß § 4 (2) begründeten Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“, (M.A.), an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Marburg, den 24. August 2015

gez.

Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing
Dekanin des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 25.08.2015